Kopie

LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Umweltamt, SG Wasser/Abwasser

Bearbeiter: Herr Marc Petschack

Tel. +49 3437 984-1915
Fax +49 3437 984-7091
E-Mail: marc.petschack@lk-l.de

Dienstgebäude:
Grimma, Karl-Marx-Str. 22

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

VADcare Großpösna GmbH
Schlenkergasse 10
61440 Oberursel

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	10131/701.43/1/82/4/pets 10131/691.714/1/356/1/pets 10131/692.214/22/36/1/pets	03.06.2022

B-Plan "Generationenpark Großpösna", Neubau Seniorenwohnzentrum
Errichtung und Betrieb eines Regenrückhaltebecken mit Ableitung des Niederschlagswassers in den Pösgraben

1. Entscheidung

1.1
Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde (uWB) erteilt der VADcare Großpösna GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Zirn, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die

wasserrechtliche Genehmigung (10131/701.43/1/82/4/pets)

zur Errichtung und zum Betrieb eines Regenrückhaltebeckens (RRB) am unter Punkt 2 genannten Standort und dem beschriebenen Umfang.

1.2
Der Landkreis Leipzig als uWB erteilt der VADcare Großpösna GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Zirn, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die

wasserrechtliche Genehmigung (10131/691.714/1/356/1/pets)

zur Errichtung und zum Betrieb einer Einleitstelle am Pösgraben am unter Punkt 2 genannten Standort und dem beschriebenen Umfang.

1.3
Der Landkreis Leipzig als uWB erteilt der VADcare Großpösna GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Zirn, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die

wasserrechtliche Erlaubnis (10131/692.214/22/36/1/pets)

zur Einleitung von Niederschlagswasser über ein RRB in den Pösgraben am unter Punkt 2 genannten Standort und dem beschriebenen Umfang.

Kopie

1.4
Die unter Punkt 1.3 erteilte Erlaubnis gilt befristet bis zum 30.06.2042.

1.5
Diese wasserrechtliche Entscheidung ist gebührenpflichtig. Für den Bescheid werden Gebühren in Höhe von **362,55 EUR** festgesetzt. Diese sind **bis zum 30.06.2022** fällig und wie folgt zu überweisen:

Kreditinstitut:	Sparkasse Leipzig
IBAN:	DE40860555921100891095
BIC:	WELADE8L
Kassenzeichen:	080009174-1330-03062022

2. Standort

Landkreis Leipzig
Gemeinde Großpösna
B-Plangebiet „Generationenpark Großpösna"

Koordinaten[1]	**RRB (Mittelpunkt)**	**Einleitstelle am Pösgraben**
NW:	5682550	5682545
OW:	325773	325785

technische Daten:

Kenngrößen	**Werte**	
Maße [L_{Sohle} x B_{Sohle} x h]	17 x 8 x 0,8 m	
Sohlfläche $A_{Bauwerksoberkante}$	181 m²	
Rückhaltevolumen $V_{Rück}$	68,1 m³	
Einzugsgebiet (EZG)	**A [m²]**	**A_{red} [m²]**
Hauptgebäude (Gründach)	2 493	747,9
Parkplatzflächen	355	248,5
gesamt	2 848	996,4
Einleitmenge Q	2,58 l/s	

- ungedichtetes Erdbecken
- regelbare Drossel
- Einleitstelle am Pösgraben: DN 100 PP mit Rückschlagklappe

Das RRB ist ausreichend dimensioniert, um ein 30-jähriges Niederschlagsereignis zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten.

3. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

- Antrag des Ingenieurbüro Behrens GmbH vom 18.02.2022 mit
  - Erläuterungsbericht
  - hydraulische Berechnungen
  - Lagepläne, Schnitte und Detailzeichnungen
- Stellungnahme des Fachbereichs Abwasser vom 25.04.2022

[1] Bezugssystem ETRS89/UTM33

Kopie

4. Nebenbestimmungen

4.1 allgemein

4.1.1
Bei Veränderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen bleibt ein entschädigungsloser Widerruf der Entscheidung vorbehalten. Dies gilt auch für den Fall einer nachweislich auf die Baumaßnahme bzw. den Betrieb der Abwasseranlagen zurückzuführende Schädigung/Verunreinigung des Gewässers.

4.1.2
Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Nebenbestimmungen bleibt, insbesondere im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG i. V. m. § 106 SächsWG, der Bauüberwachung, Bauabnahme ohne Entschädigung vorbehalten.

4.2 Errichtung und Betrieb RRB + Einleitstelle

4.2.1
Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind der uWB mind. 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.2.2
Der Antragsteller hat für die Durchführung der Baumaßnahme einen verantwortlichen Bauleiter gemäß § 58 Abs. 1 SächsWG zu bestellen, der vor Baubeginn der uWB schriftlich zu benennen ist.

4.2.3
Der zu bestellende Bauleiter hat sicherzustellen, dass nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen. Es dürfen nur Bauprodukte/Bauarten verwendet werden, die nach § 17-21 der SächsBO Verwendungsnachweise/Anwendbarkeitsnachweise besitzen und für die nach § 22 die erforderliche Übereinstimmungserklärung vorliegt.

4.2.4
Maßgaben, die sich aus dem Baugrundgutachten für die Errichtung des Erdbeckens insbesondere der Böschungsstabilität und der Gründung der Bauwerke (Drosselschacht etc.) ergeben, sind verbindlich umzusetzen.

4.2.5
Die Böschungen des RRB sind gegen Erosion zu schützen und das Becken vor Beginn der Nutzung zu begrünen.

4.2.6
Die behördliche Bauüberwachung und wasserrechtliche Abnahme obliegen der uWB. Die wasserrechtliche Abnahme ist nach § 106 Abs. 2 SächsWG schriftlich zu beantragen, nachdem ein abnahmefähiger Zustand erreicht ist. Zur wasserrechtlichen Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauleiterklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht nach den genehmigten Unterlagen ausgeführt wurde
- Bestandspläne gemäß DIN 2425 T4 bzw. bei nur geringfügigen Abweichungen revidierte Ausführungspläne mit dem Vermerk „Ausführungsplanung entspricht Bestand"
- VOB–Abnahmeprotokolle
- Herstellerunterlagen zum gewählten Drosselorgan mit Bestätigung der eingestellten Ablaufmenge
- Typenstatik Drosselschacht
- Qualitätsnachweise der eingesetzten Materialien

Kopie

4.2.7
Das RRB incl. Drosselbauwerk sind gemäß DWA-A-138 Tab. 5 in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens 2x pro Jahr) und ggf. nach Starkregenereignissen, Unfällen und am Ende der Frostperiode vom Unterhaltungslastträger zu inspizieren und bei Bedarf an der Beckensohle abgelagerte Stoffe zu entfernen. Bei Leichtflüssigkeiten sind schon geringe Mengen zu entsorgen. Sämtliche betriebliche Maßnahmen (z. B. Unterhaltungsarbeiten wie Entkrauten und Mähen) zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des RRB sind eigenverantwortlich durchzuführen.

4.2.8
Die Einleitstelle am Pösgraben ist stand- und erosionssicher herzustellen. Die konkrete Umsetzung/Gestaltung der Einleitstelle, sowie die Sohl- und Uferbefestigung ist vor der Bauausführung mit der uWB, sowie dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (ZV Parthenaue) abzustimmen.

4.3 Einleitung des Niederschlagswassers

4.3.1
Es darf ausschließlich als unschädlich verunreinigt geltendes Niederschlagswasser der in den Antragsunterlagen angegebenen abflusswirksamen Flächen in das RRB bzw. das Gewässer eingeleitet werden. Der Anschluss weiterer Flächen ist ohne Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gestattet. Änderung, der dem Wasserrecht zugrundeliegenden Antragsunterlagen, sind der uWB erneut zur Prüfung vorzulegen.

4.3.2
Die Einleitungen dürfen keine festen Bestandteile, Schwimmstoffe oder anderweitig die Gewässerbeschaffenheit nachteilig beeinflussende oder augenscheinlich wahrnehmbare Inhaltsstoffe (z. B. Leichtflüssigkeiten) enthalten.

4.3.3
Die Drosseleinrichtung ist so zu betreiben (einzustellen), dass ein maximaler Drosselabfluss von 2,58 l/s in den Pösgraben nicht überschritten wird. Im Zuge der turnusmäßigen Wartung ist die Einhaltung des maximalen Drosselabflusses zu überprüfen und zu protokollieren. Die Nachweise zum Drosselverhalten und der turnusmäßigen Überprüfung sind der uWB auf Verlangen vorzulegen.

4.3.4
Der Wasserrechtsinhaber hat alle Schäden zu beseitigen, die aus dem Einfluss der Niederschlagswassereinleitung auf das Abflussgeschehen im Gewässer resultieren.

4.3.5
Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Gewässer schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter erfolgt.

4.3.6
Der Nutzer hat bei Havarien und Störungen, die nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können, unverzüglich und unaufgefordert die uWB zu benachrichtigen.

Kopie

5. Begründung

5.1 Sachverhalt

Innerhalb des neu zu erschließenden Bebauungsplangebiets „Generationenpark Großpösna" plant die VADcare Großpösna GmbH die Errichtung eines Seniorenwohnzentrums. Die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt über ein RRB, dessen Überlauf gedrosselt in den Pösgraben eingeleitet wird.

Beim Pösgraben handelt es sich um ein relativ kleines Gewässer, das insbesondere im Unterlauf in Richtung des Territoriums der Stadt Leipzig ein begrenztes Abflussvermögen aufweist. Bei Starkniederschlägen reagiert der Pösgraben sehr schnell mit erhöhter Wasserführung und an ihn sind bereits diverse größere Niederschlagswassereinleitungen angebunden. Es ist deshalb erforderlich vor der Einleitung eine Rückhaltung zu schaffen und das Niederschlagswasser nur gedrosselt einzuleiten. Im Rahmen der Vorplanung des Entwässerungskonzepts des gesamten B-Plans wurden die Randbedingungen umfangreich abgestimmt.

5.2 rechtliche Würdigung

Nach § 60 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, in der derzeit geltenden Fassung, bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen (hier: RRB) einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in, an, über und unter Gewässern (hier: Einleitstelle) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

5.3 Zuständigkeit

Für diese wasserrechtlichen Verfahren ist nach § 110 Abs. 1 SächsWG die untere Wasserbehörde sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003, in der derzeit geltenden Fassung, die der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde, da sich der Bereich des Vorhabens auf dem Territorium des Landkreises Leipzig befindet.

5.4 Begründung

Nach § 60 Abs. 1 WHG i. V. m. § 55 Abs. 7 SächsWG darf die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Abwasseranlagen nur versagt oder mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn die Anlage

- den Vorschriften des SächsWG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften widerspricht,
- den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht entspricht,
- einem Bewirtschaftungsplan, einem Maßnahmeprogramm, einem Abwasserbeseitigungskonzept oder einer anderen wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht
- den Anforderungen nicht entspricht, die in einer Erlaubnis oder Bewilligung festgelegt sind oder werden.

Kopie

Nach § 26 Abs. 4 SächsWG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (hier: Niederschlagswasser) in Gewässer nur erteilt werden, wenn:

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,

2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist <u>und</u>

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nach wasserwirtschaftlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen liegen die o. g. Versagensgründe nicht vor, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens und der Einleitstelle am Pösgraben sowie die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Pösgraben erteilt werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet, um spätestens zu diesem Zeitpunkt die weiteren Erfordernisse der Gewässerbenutzungen bzw. die Einleitbedingungen anpassen zu können.

<u>5.5 Begründung der Nebenbestimmungen</u>

Nach § 60 WHG sind Abwasseranlagen sind so errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasseranlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Zu diesem Zweck sind nach § 36 Abs. 1 VwVfG Nebenbestimmungen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Nach § 26 Abs. 3 SächsWG sind für bauliche Anlagen am Gewässer Auflagen zulässig um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um u. a. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe zu stellen.

Die hier festgesetzten Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Errichtung der Abwasseranlage und deren Betrieb sowie deren Unterhaltung erforderlich. Mit Vorlage der Bestandsdokumentation muss der Nachweis der antragsgemäßen und genehmigten Bauausführung erbracht werden.

Kopie

5.6 Kostenentscheidung

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren sind die §§ 1 bis 4 und 9 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. der 10. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (10. Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16.08.2021, in der derzeit geltenden Fassung.

Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.2.3 des 10. SächsKVZ sind für wasserrechtliche Genehmigungen nach § 55 Abs. 2 SächsWG 70 % der Gebühren nach Tarifstelle 3.2.2.1 anzusetzen. Diese Tarifstelle verweist weiter auf Tarifstelle 3.1. Nach dieser bemisst sich die festzusetzende Gebühr nach Höhe der Investitionskosten.

Für die Baumaßnahme sind ca. 17.500,00 EUR ausgewiesen, so dass die festzusetzende Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 (bei Investitionskosten bis zu 966.200 EUR) von 250,00 bis 16.135,00 EUR zu wählen sind. Es ergibt sich im Verhältnis demnach eine Gebühr von 362,24 EUR.

Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 2.1.7.1 des 10. SächsKVZ ist in Erlaubnissen für das Einleiten von Niederschlagswasser eine Gebühr von 250 bis 10.000 EUR festzulegen.

Sind für ein Vorhaben nach Wasserrecht mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Behörde erforderlich (hier: Genehmigung und Erlaubnis), kann nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.2.1 des 10. SächsKVZ die Summe der Gebühren, die für diese Amtshandlungen anfallen, bis zur Hälfte ermäßigt werden. Es ist jedoch mindestens die Gebühr zu erheben, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft. Aus Sicht der uWB stellt die Errichtung und der Betrieb des RRB den Schwerpunkt dieser wasserrechtlichen Entscheidung dar.

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 SächsVwKG bemisst sich die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten. Bei ca. zehn Stunden Arbeitsaufwand des gehobenen Dienstes zu je 67,36 EUR pro Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung 2020 des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 08.05.2020, in der derzeit geltenden Fassung, wurde ein Verwaltungsaufwand von 673,60 EUR ermittelt.

Es wird als angemessen erachtet den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung für den Antragsteller mit gleichem Gewicht für die Gebührenermittlung heranzuziehen. Durch die Rechnung

$$(362{,}24 \text{ EUR} + 673{,}60 \text{ EUR}) : 2 \times 70\ \%$$

ergibt sich eine festzusetzende Gebühr von 362,55 EUR.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt des Landkreis Leipzig, Umweltamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

Kopie

7. Hinweise

7.1
Diese wasserrechtliche Entscheidung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und lässt Rechte Dritter unberührt. Die Zustimmung betroffener Dritter (Eigentümer, Nutzungsberechtigte) zur Benutzung von Zuwegungen, Betretungs-, Leitungsrechte usw. werden von diesem Bescheid nicht berührt.

7.2
Die Gewässerunterhaltungspflicht für den Pösgraben (Gewässer II. Ordnung) liegt beim Zweckverband Parthenaue.

7.3
Auftretende Störungen, die Gewässer beeinträchtigen können (z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen), sind unverzüglich der uWB oder außerhalb der Dienstzeit über den Notruf zu melden. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung von Schäden einzuleiten (auch bei Verdacht).

7.4
Sollten im Rahmen der Bauausführung eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist Folgendes zu beachten: Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, in der derzeit geltenden Fassung, eine Gewässerbenutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist mindestens vier Wochen vor der Bauausführung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Petschack
Sachbearbeiter

Verteiler
Gemeinde Großpösna
ZV Parthenaue
AZV Parthe
Wasserbuch
Haushalt